

Amtliche Bekanntmachung

Nr. I/10-0033-22



# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 48 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) in der fortgeltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 19.07.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	7.653.730,-	7.839.170,-
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.163.575,-	8.286.555,-
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 509.845,-	- 447.385,-
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	6.647.300,-	6.806.100,-
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	6.994.550,-	7.128.250,-
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 347.250,-	- 322.150,-
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.961.980,-	2.976.690,-
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.942.200,-	3.508.300,-
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 980.220,-	- 531.610,-

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher	1.000.000,- EUR	auf	1.000.000,- EUR
------------	-----------------	-----	-----------------

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher	0,- EUR	auf	0,- EUR
------------	---------	-----	---------

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 664.730,- EUR auf 680.610,- EUR

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer					
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher	380 v. H.	auf	380 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	380 v. H.	auf	380 v. H.	
2. Gewerbesteuer	von bisher	330 v. H.	auf	330 v. H.	

#### § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	32,743 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr	33,243 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

#### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändern sich

##### 1. zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	- 509.945,- EUR
	auf voraussichtlich	- 447.385,- EUR

##### 2. zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen  
(einschließlich der planmäßigen Tilgung)

zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	- 347.250,- EUR
	auf voraussichtlich	- 322.150,- EUR

##### 3. zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember  
des Haushaltsjahres

	von bisher	16.412.935,- EUR
	auf voraussichtlich	16.475.495,- EUR

Ausgefertigt:

Marlow, 19.07.2022

Ort, Datum

gez. Schöler

Bürgermeister

gesiegelt

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

**Bemerkung:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, mit Schreiben vom 26.07.2022 zugesandt worden.

Somit wurde das Vorlegen dieser beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen ordnungsgemäß vollzogen.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2022 wurde keine neue Kreditaufnahme veranschlagt. Folglich ist hierfür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen übersteigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite übersteigt zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen nicht, so dass die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hierfür ebenfalls nicht erforderlich ist.

Gem. § 54 Abs. 4 KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

In § 3 der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2022 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält somit keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass sie nicht genehmigungspflichtig ist.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, mit Datum vom 26.07.2022 angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gem. § 47 Abs. 5 KV M-V mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 26.07.2022 bis zum 04.08.2022 zu den festgesetzten Öffnungszeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Haus 1, Zimmer 8 a, öffentlich aus.

Marlow, den 26.07.2022

gez. Schöler  
Bürgermeister

gesiegelt

Diese amtliche Bekanntmachung vom 26.07.2022 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 26.07.2022 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 23.08.2022.